

Das Hartz-IV-Gesetz – erhebliche Verschlechterungen für MigrantInnen

Nicht nur unter ArbeitnehmerInnen und Arbeitslosen entwickelt sich eine zunehmende Entsolidarisierung, sondern der gesellschaftliche Druck wird auch unmittelbar von Behörden an die schwächsten Glieder unserer Arbeitsgesellschaft weiter gereicht.

Mit dem Hartz-IV-Gesetz und der im Zuge damit geänderten Ausländergesetzgebung haben sich die Lebensbedingungen für einen Teil der MigrantInnen erheblich verschlechtert. Es sind sowohl solche MigrantInnen betroffen, die ihr Arbeitsleben hier verbracht haben als auch Flüchtlinge, die bisher eine Duldung erhielten, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden durften und immerhin dann Zugang zum Arbeitsmarkt hatten, wenn sich kein Einheimischer für diese Arbeiten gefunden hatte.

Einige wichtige Änderungen, die bei der einheimischen Bevölkerung weitgehend unbekannt geblieben sein dürften, sind:

- Von Hartz IV und ALG II sind die MigrantInnen mit dauerhafter Arbeitserlaubnis oder mit unbegrenztem Aufenthaltsstatus genauso betroffen wie ihre deutschen KollegInnen. Jedoch werden sie schneller arbeitslos.
- Es gibt oft Sprachprobleme. Die für die Gewährung von Leistungen nach Hartz IV erforderliche Eingliederungsvereinbarung überfordert in besonderem Maße die MigrantInnen.
- Für diejenigen MigrantInnen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz^I fallen, gibt es nur noch Zuwendungen aus diesem Gesetz. Dies macht eine Eingliederung in die deutsche Gesellschaft kaum möglich. Das Niveau dieser Zuwendungen ist weit niedriger als die frühere Sozialhilfe. Das gilt auch für Menschen, die aus humanitären Gründen bleibeberechtigt sind, selbst für diejenigen, die eine dauerhafte Aufenthaltsgewährung ohne förmliche Flüchtlingsanerkennung haben. Von ihnen durften früher viele arbeiten. Aber selbst die haben keine Ansprüche mehr, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen hatten.
- Flüchtlingen, die eine Arbeitserlaubnis hatten, aber immer nur eine Duldung für einen kurzen Zeitraum, wird diese Arbeitserlaubnis im Zuge von Hartz IV häufig entzogen. Da sie dann keine Einkünfte mehr haben, können sie leichter abgeschoben werden. Diese Praxis wird von Kommunen verantwortet. Dort sind die Ausländerbehörden auch für die Arbeitserlaubnis zuständig. Eigentlich sollten »Kettenduldungen« durch ein neues Gesetz abgeschafft werden, damit diejenigen Flüchtlinge endlich einen gesicherten Aufenthalt haben, die schon jahrelang hier leben und die oder zumindest deren Kinder voll in die Gesellschaft integriert sind. Jetzt sehen die Behörden keine Abschiebehindernisse mehr. Das ist Verwaltungspraxis in etlichen Bundesländern.

Da vielfach die Kommunen mit der Durchführung der Eingliederung nach Hartz IV betraut sind, haben sie dort einen Interessenskonflikt. Flüchtlinge erhalten seltener eine (beschränkte) Arbeitserlaubnis, da nun häufig einfache Arbeit doch auch von Langzeitarbeitslosen übernommen werden könnte.

Informationen dazu unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de

¹⁾ Unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen: anerkannte AsylbewerberInnen, Flughafenflüchtlinge, die noch nicht eingereist sind, Kriegsflüchtlinge, die eine dauerhafte oder vorübergehende Aufenthaltsbefugnis haben, Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen, EhegattInnen, minderjährige Kinder, abgelehnte AsylbewerberInnen mit Folgeantrag oder Zweit Antrag.